

3. Das bedeutet aber nicht ohne weiteres, daß die Anerkennung des Spruchs mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist.

a) Die EVSt hat dem AGg. unstreitig 140 t Hafer abgenommen. Er war dann in jeden Falle verpflichtet, den Vertrag mit der ASt. in dieser Höhe zu erfüllen. Daß diese Teilertüfung abgelehnt habe, behauptet er selbst nicht.

Eine Menge von 100 t ist in den früheren Schiedssprüchen behandelt, die der AGg. erfüllt hat. Die restlichen 40 t entfallen auf die hier streitigen Schiedssprüche. Insoweit steht der Art. 1 e Genfer Abkommen einer Verurteilung des AGg. zur Leistung von vollem Schadensersatz von vornherein nicht entgegen.

b) Auch hinsichtlich des Restes ist nicht sicher, daß der AGg. deshalb zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden ist, weil er ein verbotene Leistung nicht erbracht hat.

Die §§ 8 III und 21 GetreideG verboten nur die Einfuhr des Hafers in die Bundesrepublik oder die dort vorzunehmende Verarbeitung und Verwertung, wenn die EVSt die Übernahme ablehnte. Daß sich der AGg. zu solchen Handlungen verpflichtet hatte, geht aus dem Schlußschein vom 28. 11. 1958 nicht hervor. Seine Verpflichtungen erschöpfen sich nach dessen Wortlaut darin, daß er den Hafer abzunehmen und zu bezahlen hatte. Das hätte er auch im Ausland tun können, ohne gegen ein deutsches Gesetz zu verstoßen; devisa-rechtliche Verbote standen dem jedenfalls nicht entgegen, wie sich auch aus der Auskunft der Außenhandelsstelle vom 24. 8. 1961 ergibt.

Wenn das Oberschiedsgericht den AGg. also nur deswegen zur Schadensersatzzahlung verurteilt hätte, weil er die Abnahme in den Niederlanden und die Bezahlung verweigerte, so würden gegen die Anerkennung eines solchen Spruchs keine Bedenken bestehen.

Die Rechtslage könnte aber anders zu beurteilen sein, wenn, wie der AGg. in seiner Berufungsbeurteilung behauptet hat, die in dem Schlußschein enthaltene Klausel 'transit ausdeklariert' bedeuten würde, daß der Hafer nur dazu bestimmt war, nach Deutschland ausgeführt zu werden, und wenn das Schiedsgericht dies übernommen hätte. Hätte sich der AGg. zu einer solchen Ausfuhr verpflichtet, dann könnte ein Schiedsspruch, der ihn verurteilt, weil er ohne Verletzung deutscher Gesetze dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte, allerdings nicht anerkannt werden.

Die Frage, ob die fragliche Klausel eine solche Bedeutung hat, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Von ihrer Beantwortung hängt auch die dahingehende Auslegung des Schiedsspruchs ab.

Das Urteil ist also aufzuheben und die Sache zur Nachholung der gemäß den Ausführungen zu a und b erforderlichen Prüfung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."

OLG HAMBURG 15.4.1964

275. Nach englischem Richterrecht muß ein rechtswirksamer Schiedsspruch abschließend, zweifelsfrei, folgerichtig und durchführbar sein.

WWW.NEWTORKS.COM/VENTNOR.ORG

Nr. 275
Anerk-
ndung
afrech-

Herr
licht.

Die
der
spruch
Die
ins
Abrech-
Klausel
Schieds-
Herr
für
AGg.
Am
-We.
1. 2. 7
Ur
10
He
2. 8. 1
in
10
10
qu
Co
2. 2.
15
10
10
4. 3.
10
10
10
Ber
Herr
20. 2. 1
sich
dem
Da
nach
selbst
Kont
Zur
in
Herr
habe
10*

Auch ein feststellender ausländischer Schiedsspruch oder ein ausländischer Schiedsspruch, der vorab über den Grund entscheidet, kann für vollstreckbar erklärt werden.

HansOLG Hamburg, Urt. vom 15. 4. 1964 – 5 U 116/1963: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten um die Vollstreckbarerklärung eines vom Schiedsgericht der Imported Meat Trade Association (IMTA) in London erlassenen Schiedsspruches.

Die AGG, die OHG S. in Hamburg, hatte der AST., der J. M. Limited in London, im Dezember 1960 ungefähr 200 ts „Uruguayes frozen cow beef“ verkauft. Die Abnehmerin der AST. rügte Schlichtlieferungen des Gefrierfleisches. Über ihre Klage entschied das Schiedsgericht der IMTA und verurteilte die AST. zur Schadensersatzleistung.

Daraufhin machte die AST. vor dem Schiedsgericht der IMTA, das die Parteien für Streitigkeiten vereinbart hatten, ihren Schadensersatzanspruch gegen die AGG geltend.

Am 2. 10. 1961 fällte das Schiedsgericht der IMTA folgenden Spruch:

„We, the Arbitrators, do hereby award that:

1. J. M. Limited are entitled to reject the 263 Hindquarters of Bull Beef ex the Uruguay Star and 310 Hindquarters of Bull Beef ex the s.s. Corinaldo and to recover from S. Company 18 1/4 d. per lb. on the net weight of such 513 Hindquarters of Bull Beef.
2. S. Company shall bear and pay all charges whatsoever incurred or payable in respect of such 513 Hindquarters of Bull Beef (including without prejudice to the generality of the foregoing, Dock weighover, Customs Entry, Duty, Port Dues, haulage and cold storage charges) together with any sorting charges arising at the Cold Store in respect of the total of 280 Hindquarters of Beef ex the Uruguay Star and 454 Hindquarters of Beef ex the Corinaldo.
3. S. Company shall bear and pay the cost of an arbitration dated 5th June, 1961 amounting to £ 52.10.0d. as a result of which J. M.'s Buyer was allowed to reject 513 Hindquarter. M's Buyer was allowed to reject 513 Hindquarter of Bull Beef, mentioned above.
4. S. Company shall bear and pay all legal costs, charges and expenses incurred by J. M. of London Limited in defending an appeal to the Appeals Committee of the Imported Meat Trade Association on the 27th July, 1961, over and above the taxed costs of the appeal payable in any event by J. M.'s Buyer.“

Der AGG. wurden auch die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.

Hinsichtlich der Nrn. 3 und 4 wurde der Spruch durch Beschluß des LG vom 29. 5. 1963 rechtskräftig für vollstreckbar erklärt. Wegen der Ansprüche, auf die sich die Nrn. 1 und 2 des Spruches beziehen, erhob die AST. gegen die AGG. vor dem LG eine Leistungsklage.

Da die AGG. die Leistungsklage auch mit Einwendungen bekämpft, über die nach Ansicht der AST. durch den Schiedsspruch rechtskräftig entschieden worden ist, hat diese den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Nrn. 1 und 2 sowie der Kostenentscheidung des Spruches vom 2. 10. 1961 gestellt.

Zur Begründung hat die AST. vorgetragen: Vor dem Schiedsgericht der IMTA in London habe sie seinerzeit Klage auf Feststellung ihrer Schadensersatzberechnung erhoben. Wegen der Ungewißheit hinsichtlich der Höhe des Schadens habe sie einen bezifferten Ersatzanspruch nicht einklagen können.

LG

Die AGG. hat geltend gemacht: Der Schiedsspruch dürfe nicht für vollstreckbar erklärt werden, weil er die Schadensersatzverpflichtung nur dem Grunde nach feststelle. Mithin sei dadurch das Verfahren vor dem Londoner Schiedsgericht nicht ausgeschlossen worden; die Entscheidung über die Höhe des Ersatzanspruches stehe noch aus.

Nach Widerspruch der AGG. gegen den Beschluß gemäß § 1042a ZPO hat das LG dem Antrag der AST durch Urteil vom 30. 8. 1963 vollen Umfangs entsprochen.

Gegen dieses Urteil hat die AGG. Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„1. ...

2. Ein ausländischer Schiedsspruch wird in dem für inländische Sprüche geltenden Verfahren für vollstreckbar erklärt, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, § 1044 I ZPO.

Der in Rede stehende ist ein ausländischer Schiedsspruch, denn er ist nicht nach deutschem, sondern nach englischem Verfahrensrecht ergangen (h. M.: vgl. BGHZ 21, 365 = NJW 1956, 1838¹; Hans OLG Hamburg, NJW 1955, 390²). Bei dem Schiedsgericht der IMTA handelt es sich um ein institutionelles Schiedsgericht. Dessen Sprüche sind mithin nach dem Recht seines Sitzes zu behandeln (BGH aaO; *Wiederkehr*, [ZPO] Erl. F I a 5 zu § 1025 ZPO; *Baumbach-Lauterbach*, [ZPO] Bem. 1 B zu § 1044 ZPO). Das Schiedsgericht der IMTA hat seinen Sitz in London.

Von den in Betracht zu ziehenden Staatsverträgen sind nur das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. 9. 1923 (RGBl. 1925 II 47) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. 9. 1927 (RGBl. 1930 II 1058) anzuwenden.

Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 ist für die Bundesrepublik Deutschland am 28. 9. 1961 mit dem nach Art. I Abs. 3 zulässigen Vorbehalt in Kraft getreten, daß nur solche Schiedssprüche anerkannt werden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind (BGBl. 1962 II 102). Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist bisher noch nicht Vertragsstaat geworden (vgl. *Baumbach-Schwab*, Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1963, 262 oben; *Baumbach-Lauterbach*, Einl. 19 D), so daß das Abkommen hier nicht angewendet werden kann.

Das deutsch-britische Vollstreckungsabkommen vom 14. 7. 1960, das seit dem 15. 7. 1961 in Kraft getreten ist (BGBl. 1961 II 301 und 1025), kommt nicht in Betracht, weil es sich nur auf die Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte bezieht (vgl. Art. III Abs. 1).

Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – in Großbritannien Bestandteile des Arbitration Act, 1950 – sind im Verhältnis zur Bundesrepublik nach der Unterbrechung nach dem zweiten Weltkrieg seit dem 13. 3. 1953 wieder in Kraft getreten (Nr. 18 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-britischer Vorkriegsverträge BGBl. 1953 II 116).

¹ IPRspr. 1956–1957 Nr. 197.

² IPRspr. 1954–1955 Nr. 187.

Auf Art. 5
Schiedsspruch
die AST. nicht
(zu weitgehen
men) kann hi
ohne Bedeute
mung des § 1
des § 1044 ZPO
(vgl. *Vollmer*
Anm. I und VI

Die allgem
spruchs gemäß
ausgeführt).

Die Erford
kommens ein.

Die Voraus
gleichfalls ge
scheidung des
bach-Schwab
gesetzlich ge
hen ist ferner
tration Act v

Der Spruch
ist auf einen
richter haben
tion Rules.

Gegensatz zu
Recht einen
internationa

Rules noch s

– Anhaltspu
nicht ersicht

sanktion des
§ 1039 ZPO

sobald er d
des schieds

fristen in L
kannt gemein

tration Re
macht.

Der Spruch
durch die U

ordnung d
the Associa

möglich d
Gerichtsa

Auf Art. 5 des Genfer Abkommens, wonach sie von dem Londoner Schiedsspruch auch gemäß § 1044 ZPO Gebrauch machen kann, hat sich die ASL nicht berufen. Eine stillschweigende Berufung auf die Vorschrift (zu weitgehend insoweit: *Wieżorek*, Bd. V, Anm. a zum Genfer Abkommen) kann hier nicht angenommen werden. Im übrigen ist es praktisch ohne Bedeutung, ob die ASL das Genfer Abkommen oder die Bestimmung des § 1044 ZPO zugrunde legt. Denn die zur Zeit gültige Fassung des § 1044 ZPO ist in Anlehnung an das Genfer Abkommen gewählt worden (vgl. *Volkmar*, JW 1930, 2745 ff.; *Stein-Jonas-Schönke* [ZPO], 18. Aufl., Anm. I und VIII A).

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung des Schiedsspruchs gemäß Art. I Abs. 1 des Genfer Abkommens sind gegeben – [wird ausgeführt].

Die Erfordernisse des Art. II Abs. 2 Buchstaben a bis c des Genfer Abkommens sind gegeben – [wird ausgeführt].

Die Voraussetzungen des Art. I Abs. 2 d des Genfer Abkommens sind gleichfalls gegeben. Der Londoner Schiedsspruch stellt eine endgültige Entscheidung dar. Das richtet sich ebenfalls nach englischem Recht (*Baumbach-Schwab*, Kap. 32 II d, S. 256). Das englische Schiedsgerichtswesen ist gesetzlich geregelt in dem Arbitration Act, 1950, Teil I. In Betracht zu ziehen ist ferner die Schiedsgerichtsordnung der IMTA. Diese geht dem Arbitration Act vor (vgl. sec. 22 der Arbitration Rules).

Der Spruch entspricht den formellen Erfordernissen dieser Regelung. Er ist auf einem amtlichen Formblatt der IMTA angezeichnet; die Schiedsrichter haben ihn handschriftlich unterzeichnet (vgl. sec. 23 der Arbitration Rules, Anhang). Einer Begründung bedurfte der Spruch nicht. Im Gegensatz zum deutschen (vgl. § 1044 I Nr. 5 ZPO) kennt das englische Recht einen Begründungszwang im allgemeinen nicht (vgl. *Schottelius*, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1957, 35). Weder die Arbitration Rules noch der Arbitration Act, 1950 sehen einen Begründungszwang vor. – Anhaltspunkte dafür, daß der Schiedsspruch nicht mehr fortbestehe, sind nicht ersichtlich. – Von einer Zustellung oder Niederlegung ist die Wirksamkeit des englischen Schiedsspruchs im Gegensatz zum deutschen (vgl. § 1039 ZPO) nicht abhängig. Der englische Schiedsspruch wird wirksam, sobald er gefällt worden ist (vgl. *Kahn*, Deutsches und englisches Recht des schiedsgerichtlichen Verfahrens, 21 unten). Nur um die Anfechtungsfristen in Lauf zu setzen, ist vorgesehen, daß der Spruch den Parteien bekannt gemacht wird (*Kahn aaO*). Entsprechend sec. 24 Part II der Arbitration Rules hat der Sekretär des Schiedsgerichts den Spruch bekannt gemacht.

Der Spruch ist endgültig und bindend für die Parteien hinsichtlich aller durch ihn geregelten Angelegenheiten (sec. 23 und 25 der Schiedsgerichtsordnung der IMTA). Denn unstrittig ist eine Berufung an den Council of the Association, die nur binnen 14 Tagen seit Erlaß des Schiedsspruchs möglich gewesen wäre, nicht eingelegt worden. Auch vor den staatlichen Gerichten kann der Spruch nicht mehr angefochten werden: Eine solche

München (Jan 1977)

in arc univ. Arb. 447 1970
IMTA Rules

no appeal access.

likely when negat

no appeal to IMTA

Anfechtungsmöglichkeit ist regelmäßig nur innerhalb von 6 Wochen seit der Veröffentlichung des Spruches gegeben (vgl. Kahn aaO 23 oben). Mit hin entfallen auch alle Erwägungen im Hinblick auf Art. 2 I a, Art. 1 II d und Art. 3 des Genfer Abkommens.

Eine Reihe weiterer Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit des Schieds- spruchs sind nach dem maßgebenden englischen Recht weder in der Schiedsgerichtsordnung der IMTA noch im Arbitration Act, 1950 enthalten, sondern durch das Richterrecht herausgebildet worden. Danach muß ein rechtswirksamer Schiedsspruch abschließend, zweifelsfrei, folgerichtig und durchführbar sein; die vor das Schiedsgericht gebrachten Angelegenheiten muß er entscheiden, darf aber nicht darüber hinausgehen (vgl. Russel, The Law of Arbitration, 223; Wilke, NiemeyersZ 35, 209) [wird ausgeführt].

Hinsichtlich der von den Parteien in den Mittelpunkt des vorliegenden Verfahrens gerückten Frage, ob der Spruch über die von der AST. erhobene Klage vollen Umfanges erkannt hat, braucht nicht entschieden zu werden, ob das Schiedsgericht einen feststellenden Spruch oder über den Grund des Anspruchs einen Zwischenspruch gefällt hat. Denn das eine wie das andere ist nach englischem Schiedsverfahrensrecht zulässig gewesen, und in dem einen wie dem anderen Falle kann der Spruch nach dem hierfür maß- gebenden deutschen Verfahrensrecht für vollstreckbar erklärt werden; ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik (Art. 1 II e des Genfer Abkommens) liegt insoweit nicht vor.

Nach englischem Recht hängt die Zulässigkeit eines feststellenden Schiedsspruches von der Art des Streitfalles und der Vereinbarung der Schiedsparteien ab (vgl. Russel aaO 225). Ist der im Schiedsgerichtsverfah- ren verfolgte Anspruch auf eine Feststellung gerichtet, welche Rechte einer Partei zustehen – im Gegensatz zu einem genau bezifferten Leistungsan- spruch –, so muß der Schiedsrichter die entsprechende Feststellung treffen (vgl. Russel aaO). – Darüber, ob das englische Schiedsgericht auch eine Vorabentscheidung über den Grund fällen durfte, enthalten – soweit ersicht- lich – die Arbitration Rules der IMTA nichts. Jedoch ergibt sich aus den Vorschriften des Arbitration Act 1950, auf die Nr. 22 der Schiedsgerichts- ordnung der IMTA verweist, die Zulässigkeit einer derartigen Entschei- dung. Der Arbitration Act gestattet in sec. 14 dem Schiedsrichter, einen „interim award“ (= Zwischenschiedsspruch) zu fällen. Der Begriff eines solchen „interim award“ ist in dem Schiedsgerichtsgesetz nicht im einzel- nen definiert. Nach dem Sinnzusammenhang kann es sich aber nur um eine Entscheidung handeln, der noch eine weitere folgt. Darunter würde auch die Vorabentscheidung über den Grund fallen. Eine solche wird offenbar auch von Russel (aaO 225) für zulässig gehalten. Auf einen derartigen Zwischenschiedsspruch sind sämtliche anderen Vorschriften anzuwenden, die für eigentliche und das Verfahren insgesamt abschließende Schieds- sprüche gelten (Arbitration Act sec. 14). Für ihn ist auch sec. 16 maß- gebend, wonach jeder Schiedsspruch endgültig und bindend ist. Bei Ent- scheidungsreife darf ihn der Schiedsrichter jederzeit erlassen (sec. 13).

I. abhängerig von
Interessen sind

was festst. n. 21 d. d.

Abhängig
Charakter
Fung-Liquid
Russel, p. 223
+ das Verfahren
entschieden und
nicht, und
nicht möglich
Hilf. im
Tribunal 114 d.

Abhängig
sinnvoll

gerichtlich
Buln → Art. 14
Art. 14

Was das d. ein feststellen:
Auch Schie- vollstreckbar Kap. 24 B 1. mit dem Grund 122; RGZ 10 2 A zu § 10. Schönke-Schö- Rochlitz, Gas- frage (Grund- gericht oder habe sich um des Spruches ledigt ansch. die gemäß N. Es ist auch - Die AST. hat anhängigen Grundschied Urteil zwisch Interessen d Schadensers nicht zur W einem deuts- Schließli- Schiedsgeri (Art. 2 I b G gerichtsw. Verteidigung die AG. ha- haupt nicht konnte in d dem für die deutschen bei einem d

276. Se- werden, zu versagt von den Statuten

HansOL

* Das Ver- verhält abh-

WWW.LEXISNEXIS.COM

Was das deutsche Verfahrensrecht angeht, so steht außer Zweifel, daß ein feststellender Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären ist ...

Auch Schiedssprüche, die vorab über den Grund entscheiden, sind für vollstreckbar zu erklären (h. M.: RGZ 69, 52 ff., 56 und *Baumbach-Schwab*, Kap. 24 B I, S. 194 [generell]; jedenfalls dann, wenn das Schiedsgericht mit dem Grundspruch seine Tätigkeit als erledigt ansieht: RGZ 110, 118 ff., 122; RGZ 169, 52 ff.; RG JW 1935, 1088 f.; *Baumbach-Lauterbach*, *Bein.* 2 A zu § 1025 und *Bem.* 4 A zu § 1046 ZPO; *Sieg*, JZ 1962, 753; a. A. *Schönke-Schröder-Niese*, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 488; *Grimm-Rochlitz*, Das Schiedsgericht in der Praxis, 1959, 93). Die erwähnte Streitfrage (Grundspruch Abschluß des gesamten Verfahrens vor dem Schiedsgericht oder nicht) kann hier auf sich beruhen. Wenn unterstellt wird, es habe sich um einen Grundschiedsspruch gehandelt, spricht schon der Inhalt des Spruches dafür, daß das Schiedsgericht damit seine Tätigkeit als erledigt ansah. Derartiges erhellt auch aus dem Umstand, daß der Spruch die gemäß Nr. 22 der Arbitration Rules übliche Kostenentscheidung enthält. Es ist auch sinnvoll, den Spruch für vorläufig vollstreckbar zu erklären: Die AGG. hat ein berechtigtes Interesse daran, daß für den bei dem AGG. anhängigen Rechtsstreit über die Leistungsklage ein bereits vorliegender Grundschiedsspruch unanfechtbar wird und damit einem rechtskräftigen Urteil zwischen den Parteien (vgl. § 1043 ZPO) gleichsteht. Schutzwürdige Interessen der AGG. werden dadurch nicht verletzt: Gegen den Grund ihrer Schadensersatzverpflichtung will sich diese, wie sie immer wieder erklärt, nicht zur Wehr setzen. Daß die AGG. den Anspruch der Höhe nach jetzt vor einem deutschen staatlichen Gericht weiterverfolgt, kann ihr nur recht sein.

Schließlich kann sich die AGG. nicht darauf berufen, daß ihr in dem Schiedsgerichtsverfahren nicht das rechtliche Gehör gewährt worden sei (Art. 2 I b Genfer Abkommen). Die AGG. bestreitet nicht, von dem Schiedsgerichtsverfahren rechtzeitig genug Kenntnis erhalten zu haben, um ihre Verteidigungsmittel geltend machen zu können. Von dieser Möglichkeit hat die AGG. keinen Gebrauch gemacht; sie hat sich an dem Verfahren überhaupt nicht beteiligt. Nach Nr. 18 der Schiedsgerichtsordnung der IMTA konnte in diesem Falle ohne ihre Beteiligung entschieden werden. Gemäß dem für die Frage einer Verletzung des rechtlichen Gehörs maßgeblichen deutschen Recht (vgl. *Baumbach-Schwab* aaO 257) ist dieser Grundsatz bei einem derartigen Sachverhalt nicht verletzt (vgl. BGH, KTS 1961, 44)."

276. Soll ein ausländischer Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden, so ist die Frage, ob in dem Schiedsverfahren das rechtliche Gehör versagt worden ist, nach deutschem Recht als dem Recht des anerkennenden Staates zu beurteilen.

HansOLG Hamburg, Urt. vom 10. 9. 1964 - 6 U 40/64¹: Unveröffentlicht.

¹ Das Urteil der ersten Instanz LG Hamburg vom 27. 11. 1963 ist nebst Sachverhalt abgedruckt in IPHspr. 1962-1963 Nr. 212.

Interest can be enforced in FRO (which result on the 'basis')

Plaintiff has interest in it

ff. claims were the defendant's interest (some courts!)

required